

## **Genehmigung ausstellereigener Standwachen**

### **1. Zulassung**

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Die Zulassung von ausstellereigenen Standwachen erfolgt durch die Messe Frankfurt Venue GmbH durch die Ausgabe der Standwachen-genehmigung nach der Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Formulars sowie der für jeden einzelnen ausstellereigenen Standbewacher ausgefüllten Antragsanlage.

Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung über:

Messe Frankfurt Venue GmbH  
Operation & Security Center  
Ludwig-Erhard-Anlage 1  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 75 75-63 42  
Telefax +49 69 75 75-63 48  
E-Mail: standbewachung@messefrankfurt.com

### **2. Leistungsbeschreibung**

Die Messe Frankfurt Venue GmbH erteilt nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsanlage und der richtigen Angabe der aufgegebenen Prüfkriterien die schriftliche, jederzeit widerrufbare Genehmigung von ausstellereigenen Standwachen. Der Aussteller ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Nichtbeantwortung oder falsche Angaben führen automatisch zur Rückweisung des Antrags auf Zulassung ausstellereigener Standwachen. Treten nach Absprache des Antrags und Beginn der Standbewachung Umstände ein, die eine Nichtzulassung begründen würden, so hat der Aussteller unaufgefordert die Messe Frankfurt Venue GmbH über die Änderung zu informieren. Die Messe Frankfurt Venue GmbH entscheidet dann endgültig, ob die betreffende Zulassung aufrechterhalten bleibt oder ob diese zurückgezogen wird. Sofern der Aussteller es unterlässt, entscheidungserhebliche Umstände an die Messe Frankfurt Venue GmbH weiterzuleiten, erlöschen automatisch die ihm erteilten Genehmigungen. Sofern die Anmeldung ausstellereigener Standwachen ordnungsgemäß erfolgt ist, erhält jede einzelne Wache eine Genehmigung, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich auf dem Messestand berechtigt. Die Standwache hat den Personalausweis/ Reisepass und die Auf- und Abbaukarte/Ausstellerkarte mitzuführen.

### **3. Haftungsausschluss**

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Messegelände, einschließlich der Gebäude, entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Venue GmbH eintreten. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes.

(2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte etc.) sowie durch Angestellte und Beauftragte der Messe Frankfurt Venue GmbH oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

### **4. Rechnungsstellung**

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig.

(2) Der im Bestellformular aufgeführte Preis ist für beide Teile verbindlich.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

### **5. Rücktritt des Bestellers**

Der Besteller kann von einem Auftrag mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

### **6. Haftung**

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

### **7. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.